

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.2000

Geschäftszahl

99/07/0003

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/07/0378 E 17. Dezember 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Als strafbarer Täter in Bezug auf eine Übertretung des in § 32 Abs 1 WRG 1959 enthaltenen Verbotes - Gleiches gilt für die in Abs 2 aufgezählten Tatbestände - kommt (nur) jene Person in Betracht, die eine Einwirkung auf ein Gewässer ohne die hiezu erforderliche Bewilligung vornimmt oder durch andere Personen vornehmen lässt. (Hinweis auf E vom 25.5.1961, 0715/60, VwSlg 5575 A/1961).